

Auszug aus dem Informationsschreiben des Schweizer Bundesamtes für Gesundheit, (Dir. Verbraucherschutz, Abt. Lebensmittelsicherheit) Nr. 146: Elektrische Zigaretten, elektronische Zigaretten, E-Zigarette, Stand 13.9.2010

Das Bundesamt für Gesundheit rät zum vorsichtigen Umgang mit E-Zigaretten. Insbesondere rät es vom Gebrauch nikotinhaltiger Nachfüllflüssigkeiten ab, da diese bereits in geringen Mengen bei unsachgemäßem Gebrauch zu Vergiftungen im schlimmsten Fall mit Todesfolge führen können. Das Bundesamt für Gesundheit qualifiziert E-Zigaretten mangels einer Spezialgesetzgebung als Gebrauchsgegenstände unter dem Lebensmittelrecht. Ohne Heilanpreisungen zur Raucherentwöhnung fallen diese bei Vollzugsfragen in die Zuständigkeit der kantonalen Laboratorien. E-Zigaretten mit entsprechenden Heilanpreisungen dürfen nur mit einer Zulassung von Swissmedic in der Schweiz vertrieben werden. Das BAG empfiehlt, für den Rauchstopp die bestehenden Angebote wie z.B. die Rauchstopplinie 0848 000 181 zu nutzen.

Nikotinfreie Kartuschen und Nachfüllflüssigkeiten (ohne Heilanpreisungen) sowie E-Zigaretten (Geräte) können von Privaten auf eigenes Risiko frei in die Schweiz importiert werden. Der kommerzielle Vertrieb ist hingegen nur möglich, wenn der Inverkehrbringer die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um die Sicherheit der Produkte zu gewährleisten.

Mögliche Risiken beim Konsum der E-Zigarette betreffen die Vergiftungsgefahr durch Verschlucken der Nikotin-Kartuschen respektive der Flüssigkeit aus Nachfüllfläschchen, unsachgemässes Inhalieren der E-Zigarette (Heraustropfen des Nikotins) und unsachgemässes Nachfüllen der Kartuschen. Weitere Risiken sind die Übertragung von Krankheitserregern durch die gemeinsame Nutzung sowie die Inhalation von allfälligen schädlichen Emissionen der Produkte.

Das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) rät in seinem Schreiben vom 5. Januar 2008 zu vorsichtigem Umgang mit diesen Produkten, da von den Nikotinkartuschen insbesondere für Kinder ein Vergiftungsrisiko ausgehen kann.¹ Die US-amerikanische Behörde für Lebens- und Arzneimittel (U.S. Food and Drug Administration FDA) warnt vor den Gesundheitsrisiken der E-Zigaretten. Sie hat in einer Untersuchung vom Mai 2009 Kartuschen zweier Lieferanten untersucht und festgestellt, dass bekannte krebserregende Stoffe in nachweisbaren Mengen vorhanden waren. Beim simulierten «Rauchen» von Produkten mit normiertem Nikotingehalt wurden sehr unterschiedliche Nikotinmengen abgegeben, was ein Hinweis auf fehlende Qualitätssicherungsprozesse in der Produktion darstellt. Die Studie hat weiter ergeben, dass alle untersuchten Kartuschen Nikotin enthielten – auch solche, die als nikotinfrei angepriesen wurden.²

Oft sind die Nikotingehalte nicht vermerkt auf den Flaschen. Eine 30-ml-Flasche mit 16 mg Nikotin/ml (Kartuschenflüssigkeit mit hoch konzentrierter Nikotininlösung) würde demnach rund 480 mg Nikotin enthalten. Die Absorption einer tödlichen Nikotindosis (40–60 mg bei Erwachsenen) kann deshalb auch eintreten, wenn diese Flaschen in Kinderhände gelangen oder wenn beim Wiederauffüllen der Kartuschen Nikotininlösung auf die Haut gelangt.

Falls ein Kind Zugang zu einer geöffneten Kartusche erhält oder eine Kartusche öffnen kann, kann es durch Aussaugen einer Kartusche zu einer akuten Nikotinvergiftung kommen (0,5–1,0 mg Nikotin/kg Körpergewicht sind tödlich).

Das Austrinken einer Nachfüllflasche mit geringem Nikotingehalt durch Kinder kann zudem zu einer Propylenglykolvergiftung führen.³

¹ http://www.bfr.bund.de/cm/216/bfr_raet_zur_vorsicht_im_umgang_mit_elektronischen_zigaretten.pdf

² FDA Consumer Health Information, FDA warns of Health Risks posed by ECigarettes, July 2009d. (unter: <http://www.fda.gov/forconsumers/consumerupdates/ucm173401.htm>)

³ SR 817.02